

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gem. § 6A (1) BauGB

Gemäß § 6a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer Sitzung am 24.11.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplan AM HUPPERTER WEG beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.01.2024 bis 09.02.2024. Hierbei wurden keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung vorgebracht.

Mit Schreiben vom 08.07.2024 und Fristsetzung bis einschließlich 12.08.2024 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die umweltrelevante Belange zu vertreten haben, im Rahmen des Scoping auf der Grundlage des § 4 (1) BauGB beteiligt. Die hierbei vorgebrachten Anregungen betrafen fast ausschließlich das parallel verlaufende Verfahren des Bebauungsplanes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat am 11.10.2024 die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 24.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024 an der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am 07.02.2025 alle im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft. Die meisten vorgebrachten Stellungnahmen betrafen nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern die zeitgleiche Aufstellung des Bebauungsplanes.

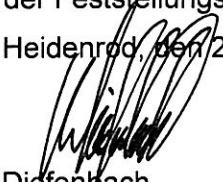
Der Feststellungsbeschluss erfolgte ebenfalls in der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.02.2025.

Aufgrund von Fehlern in der Bekanntmachung der Offenlage, die nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlich waren, wurde die Offenlage im Zeitraum vom 15.09.2025 bis zum 15.10.2025 wiederholt. Während dieser Wiederholung der Offenlage wurden erneut keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben.

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 (2) BauGB wurde nicht wiederholt. Sie wurden jedoch mit Schreiben vom 03.09.2025 über die Wiederholung der Offenlage informiert. Auch hier wurden keine neuen Stellungnahmen abgegeben. Einige Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange haben lediglich auf ihre ursprünglichen, bereits gewerteten Stellungnahmen verwiesen.

Da bei der Wiederholung der Offenlage keine neuen Stellungnahmen abgegeben wurden und sich an der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Änderungen ergaben, bleibt der Feststellungsbeschluss vom 07.02.2025 bestehen.

Heidenrod, den 27.04.2026


Diefenbach
(Bürgermeister)